



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach) Vom 03. Mai 2019.....	4
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 09. Mai 2019.....	5
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 09. Mai 2019.....	7
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Französisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 09. Mai 2019.....	9
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (Haupt- und Nebenfach) Vom 09. Mai 2019.....	11
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) Vom 09. Mai 2019.....	16
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (Haupt- und Nebenfach) Vom 09. Mai 2019.....	22
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) Vom 09. Mai 2019.....	28
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) Vom 09. Mai 2019.....	29
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media Vom 09. Mai 2019.....	30
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) Vom 09. Mai 2019.....	31
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang North American Studies: USA and Canada (Kernfach) Vom 09. Mai 2019.....	32
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) Vom 09. Mai 2019.....	33

Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt – und Nebenfach) Vom 13. Mai 2019.....	34
Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance Vom 13. Mai 2019.....	35
Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre Vom 13. Mai 2019.....	36
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics (1-Fach) Vom 13. Mai 2019.....	37
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 13. Mai 2019.....	44
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 13. Mai 2019.....	46
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Informatik Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 13. Mai 2019.....	48

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach)

Vom 03. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 30. Januar 2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach) vom 2. April 2009 (StaatsAnz Nr. 14 vom 27. April 2009, S. 698), geändert am 6. November 2013 (Verkündungsblatt Nr. 28, S. 7) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2023 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2024 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2019/20 nicht mehr möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 03. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Sebastian Hoffmann

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 24. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd. Italienisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S.19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S.13) erhält folgende Fassung:

Anhang BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

1. Hinreichende Kenntnisse der italienischen Sprache werden vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.
2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums Lehramt Gymnasium nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
2.	Italienische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Italienische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4.	Italienische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
5.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
6.	Italienische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der italienischen Sprache	4-5	4	10	Keine	Hausarbeit
7.	Italienische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	5-6	4	10	Keine	Hausarbeit
8.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	6	4	5	Keine	Klausur (90 Min.)
9.	Bachelorarbeit	6	0	10	Keine	Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Italienisch.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

Bei nicht hinreichenden Sprachkenntnissen Italienisch (B1) werden als Propädeutikum Sprachkurse zur Erlangung von Niveau B1 angeboten, die dem Modul „Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“ vorgeschaltet sind.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. bzw. 6. Semester.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Italienisch an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Italienisch aufgenommen haben, gilt der Anhang BEd. Italienisch, Lehramt Gymnasium in der Fassung dieser Ordnung vom 29. November 2013. Auf Antrag können sie nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach dem Anhang in der Fassung abzulegen, nach dem die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach dem Anhang BEd. Italienisch, Lehramt Gymnasium in der Fassung der Ordnung vom 29. November 2013 abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach dem Anhang BEd. Italienisch, Lehramt Gymnasium in der Fassung der Ordnung vom 29. November 2013 können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 24. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd. Spanisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S.19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S.6) erhält folgende Fassung:

Anhang BEd. Spanisch Lehramt Gymnasium

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

1. Hinreichende Kenntnisse der spanischen Sprache werden vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.
2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums Lehramt Gymnasium nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
2.	Spanische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Spanische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4.	Spanische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
5.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
6.	Spanische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der spanischen Sprache	4-5	4	10	Keine	Hausarbeit
7.	Spanische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	5-6	4	10	Keine	Hausarbeit
8.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	6	4	5	Keine	Klausur (90 Min.)
9.	Bachelorarbeit	6	0	10	Keine	Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Spanisch.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

Bei nicht hinreichenden Sprachkenntnissen Spanisch (B1) werden als Propädeutikum Sprachkurse zur Erlangung von Niveau B1 angeboten, die dem Modul „Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“ vorgeschaltet sind.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. bzw. 6. Semester.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Spanisch an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Spanisch aufgenommen haben, gilt der Anhang BEd. Spanisch, Lehramt Gymnasium in der Fassung dieser Ordnung vom 29. November 2013. Auf Antrag können sie nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach dem Anhang in der Fassung abzulegen, nach dem die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach dem Anhang BEd. Spanisch, Lehramt Gymnasium in der Fassung der Ordnung vom 29. November 2013 abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach dem Anhang BEd. Spanisch, Lehramt Gymnasium in der Fassung der Ordnung vom 29. November 2013 können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Französisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 24. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Französisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd. Französisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S.19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S.21) erhält folgende Fassung:

Anhang BEd. Französisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

1. Kenntnisse der französischen Sprache auf Niveau B1 werden vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit, z.B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.
2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums Lehramt Gymnasium nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
2.	Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4.	Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
5.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
6.	Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache	4-5	4	10	Keine	Hausarbeit
7.	Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	5-6	4	10	Keine	Hausarbeit

8.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3	6	4	5	Keine	Klausur (90 Min.)
9.	Bachelorarbeit	6	0	10	Keine	Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Französisch.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. bzw. 6. Semester.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Französisch an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Französisch aufgenommen haben, gilt der Anhang BEd. Französisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus in der Fassung dieser Ordnung vom 29. November 2013. Auf Antrag können sie nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach dem Anhang in der Fassung abzulegen, nach dem die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach dem Anhang BEd. Französisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus in der Fassung der Ordnung vom 29. November 2013 abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach dem Anhang BEd. Französisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus in der Fassung der Ordnung vom 29. November 2013 können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (Haupt- und Nebenfach)

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 24. April 2019 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden bei Studierenden des Bachelorstudiengangs „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ Französischkenntnisse auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird als Haupt- und als Nebenfach angeboten.
- (2) Das Hauptfach „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“.
Das Nebenfach „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“.
- (3) Der Bachelorstudiengang „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ beinhaltet Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.
- (3) Im Wahlpflichtbereich ist entweder ein 4-wöchiges Berufspraktikum oder ein studienbezogener Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Suche und Auswahl des Praktikumsplatzes oder eines Platzes für den Auslandsaufenthalt liegen in der alleinigen Verantwortung der oder des Studierenden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der

Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungen dauern 15 Minuten.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann außer in deutscher auch in französischer Sprache angefertigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der französischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der französischen Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der französischen Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in französischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10
Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ (Hauptfach und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 700), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 9), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach). Auf Antrag können sie nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Französische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Bachelorstudiengang „Französisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (HF/NF)

A. Hauptfach

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
2.	Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4.	Schlüsselqualifikationen 1: Wissenschaftliches Arbeiten	1-2	4	10	Keine	Portfolio (nicht endnotenrelevant)
5.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
6.	Französische Sprachwissenschaft 2: Vertiefung	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
7.	Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
8.	Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	4	4	10	Keine	Hausarbeit
9.	Französische Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3: Profilierung	5	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
10.	Philologisches Übersetzen	6	4	8	Keine	Klausur (90 Min.)
11.	Bachelorarbeit	6	0	12	Keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 2: Sprache“. Aus diesem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.						
1.	Begleitkurs B1 Spanisch oder Italienisch	3-4	8	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
2.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 Spanisch <i>oder</i> Italienisch	3-4	6	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
3.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 Spanisch <i>oder</i> Italienisch	3-4	6	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
4.	Latein	3-4	4-6	10	Keine	Klausur (60-90 Min.)
Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 3: Berufsorientierung und Internationalisierung“. Aus diesem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.						
6.	Berufspraktikum	5	0	10	Keine	Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant)

7.	Studienbezogener Auslandsaufenthalt	5	0	10	Keine	Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen (nicht endnotenrelevant)
----	-------------------------------------	---	---	----	-------	---

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Im Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 3: Berufsorientierung und Internationalisierung“ muss entweder ein Berufspraktikum im In- oder Ausland *oder* ein studienbezogener Auslandsaufenthalt absolviert werden.

Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

B. Nebenfach

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
2.	Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
4.	Französische Sprachwissenschaft 2: Vertiefung	3-4	4	10	Keine	Hausarbeit
5.	Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung	3-4	4	10	Keine	Hausarbeit
6.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	5-6	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
7.	Philologisches Übersetzen	5-6	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Keine.

Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach)

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 24. April 2019 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsidium mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden hinreichende Italienischkenntnisse vorausgesetzt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird als Haupt- und als Nebenfach angeboten.
- (2) Das Hauptfach „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“.
Das Nebenfach „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“.
- (3) Der Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ beinhaltet Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.
- (3) Im Wahlpflichtbereich ist entweder ein 4-wöchiges Berufspraktikum oder ein studienbezogener Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Suche und Auswahl des Praktikumsplatzes oder eines Platzes für den Auslandsaufenthalt liegen in der alleinigen Verantwortung der oder des Studierenden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungen dauern 15 Minuten.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann außer in deutscher auch in italienischer Sprache angefertigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der italienischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der italienischen Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der italienischen Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in italienischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10

Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 703-705.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 10), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach). Auf Antrag können sie nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Bachelor-Studiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (HF/NF)

A. Hauptfach

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2; 3-4	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
2.	Italienische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Italienische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4.	Schlüsselqualifikationen 1: Wissenschaftliches Arbeiten	1-2	4	10	Keine	Portfolio (nicht endnotenrelevant)
5.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4; 5-6	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
6.	Italienische Sprachwissenschaft 2: Vertiefung	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
7.	Italienische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
8.	Italienische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	4	4	10	Keine	Hausarbeit
9.	Italienische Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3: Profilierung	5	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
10.	Philologisches Übersetzen	6	4	8	Keine	Klausur (90 Min.)
11.	Bachelorarbeit	6	0	12	Keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 2: Sprache“. Aus diesem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen. Bei nicht hinreichenden B1-Kenntnissen Italienisch soll das Modul Begleitkurs B1 Italienisch gewählt werden.						
1.	Begleitkurs B1 Italienisch	1-2	8	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
2.	Begleitkurs B1 Spanisch	3-4	8	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
3.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 Französisch <i>oder</i> Spanisch	3-4	6	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
4.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 Französisch <i>oder</i> Spanisch	3-4	6	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
5.	Latein	3-4	4-6	10	Keine	Klausur (60-90 Min.)

Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 3: Berufsorientierung und Internationalisierung“. Aus diesem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.						
6.	Berufspraktikum	5	0	10	Keine	Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant)
7.	Studienbezogener Auslandsaufenthalt	5	0	10	Keine	Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen (nicht endnotenrelevant)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Im Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 3: Berufsorientierung und Internationalisierung“ muss entweder

ein Berufspraktikum im In- oder Ausland oder

ein studienbezogener Auslandsaufenthalt

absolviert werden.

Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

B. Nebenfach

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Italienische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
2.	Italienische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2; 3-4	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
4.	Italienische Sprachwissenschaft 2: Vertiefung	3-4	4	10	Keine	Hausarbeit
5.	Italienische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung	5-6	4	10	Keine	Hausarbeit
6.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4; 5-6	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Aus dem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen. Bei nicht hinreichenden B1-Kenntnissen Italienisch soll das Modul Begleitkurs B1 Italienisch gewählt werden.						
1.	Begleitkurs B1 Italienisch	1-2	8	10	Keine	Klausur (90 Min.)
2.	Philologisches Übersetzen	5-6	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Keine.

Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (Haupt- und Nebenfach)

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 24. April 2019 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden hinreichende Spanischkenntnisse vorausgesetzt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.
- (2) Das Hauptfach „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“.
Das Nebenfach „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“.
- (3) Der Bachelorstudiengang „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ beinhaltet Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.
- (3) Im Wahlpflichtbereich ist entweder ein 4-wöchiges Berufspraktikum oder ein studienbezogener Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Suche und Auswahl des Praktikumsplatzes oder eines Platzes für den Auslandsaufenthalt liegen in der alleinigen Verantwortung der oder des Studierenden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungen dauern 15 Minuten.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann außer in deutscher auch in spanischer Sprache angefertigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. hinreichende Beherrschung der spanischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der spanischen Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der spanischen Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in spanischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10

Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Spanische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 706), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 11), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Spanische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Spanische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach). Auf Antrag können sie nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Spanische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Spanische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang

Bachelor-Studiengang „Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (HF/NF)

A. Hauptfach

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2; 3-4	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
2.	Spanische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Spanische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4.	Schlüsselqualifikationen 1: Wissenschaftliches Arbeiten	1-2	4	10	Keine	Portfolio (nicht endnotenrelevant)
5.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4; 5-6	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
6.	Spanische Sprachwissenschaft 2: Vertiefung	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
7.	Spanische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
8.	Spanische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	4	4	10	Keine	Hausarbeit
9.	Spanische Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3: Profilierung	5	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
10.	Philologisches Übersetzen	6	4	8	Keine	Klausur (90 Min.)
11.	Bachelorarbeit	6	0	12	Keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 2: Sprache“. Aus diesem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen. Bei nicht hinreichenden B1-Kenntnissen Spanisch soll das Modul Begleitkurs B1 Spanisch gewählt werden.						
1.	Begleitkurs B1 Spanisch	1-2	8	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
2.	Begleitkurs B1 Italienisch	3-4	8	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
3.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 Französisch <i>oder</i> Italienisch	3-4	6	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
4.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 Französisch <i>oder</i> Italienisch	3-4	6	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
5.	Latein	3-4	4-6	10	Keine	Klausur (60-90 Min.)

Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 3: Berufsorientierung und Internationalisierung“. Aus diesem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.						
7.	Berufspraktikum	5	0	10	Keine	Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant)
8.	Studienbezogener Auslandsaufenthalt	5	0	10	Keine	Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen (nicht endnotenrelevant)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Im Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 3: Berufsorientierung und Internationalisierung“ muss entweder

ein Berufspraktikum im In- oder Ausland oder

ein studienbezogener Auslandsaufenthalt

absolviert werden.

Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

B. Nebenfach

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Spanische Sprachwissenschaft: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
2.	Spanische Literaturwissenschaft: Grundlagen	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2; 3-4	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
4.	Spanische Sprachwissenschaft 2: Vertiefung	3-4	4	10	Keine	Hausarbeit
5.	Spanische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung	5-6	4	10	Keine	Hausarbeit
6.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4; 5-6	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Aus dem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen. Bei nicht hinreichenden B1-Kenntnissen Spanisch soll das Modul Begleitkurs B1 Spanisch gewählt werden.						
1.	Begleitkurs B1 Spanisch	1-2	8	10	Keine	Klausur (90 Min.)
2.	Philologisches Übersetzen	5-6	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Keine.

Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester.

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach)

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger 2009 Nr. 12, S. 591), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Januar 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 21), wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs English Linguistics (Hauptfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Abschluss in einem Bachelorstudiengang des Faches Anglistik der Universität Trier oder gleichwertiger Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule. Als gleichwertig anerkannt werden Abschlüsse in Bachelorstudiengängen mit dem 1-Fach, Haupt-, Neben- oder Unterrichtsfach Anglistik, Amerikanistik oder Englisch und einem Bezug zur englischen Linguistik. Ein Bezug zur englischen Linguistik ist gegeben, wenn die oder der Studierende mindestens 10 LP oder eine Prüfungsleistung im Bereich der englischen Linguistik nachweisen kann. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Sebastian Hoffmann

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach)

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger 2009 Nr. 12, S. 593f.) zuletzt geändert durch Ordnung vom 05.01.2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 18), wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs English Literature (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Abschluss in einem Bachelorstudiengang des Faches Anglistik der Universität Trier oder gleichwertiger Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule. Als gleichwertig anerkannt werden Abschlüsse in Bachelorstudiengängen mit dem 1-Fach, Haupt-, Neben- oder Unterrichtsfach Anglistik, Amerikanistik oder Englisch und einem literaturwissenschaftlichen Bezug. Ein literaturwissenschaftlicher Bezug ist gegeben, wenn die oder der Studierende mindestens 10 LP oder eine Prüfungsleistung im Bereich der Literaturwissenschaft nachweisen kann. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Sebastian Hoffmann

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die §§ 2 und 3 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media vom 21. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 47), werden wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs English Literatures and Media folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Abschluss in einem Bachelorstudiengang des Faches Anglistik der Universität Trier oder gleichwertiger Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule. Als gleichwertig anerkannt werden Abschlüsse in Bachelorstudiengängen mit dem 1-Fach, Haupt-, Neben- oder Unterrichtsfach Anglistik, Amerikanistik oder Englisch und einem literaturwissenschaftlichen Bezug. Ein literaturwissenschaftlicher Bezug ist gegeben, wenn die oder der Studierende mindestens 10 LP oder eine Prüfungsleistung im Bereich der Literaturwissenschaft nachweisen kann. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang English Literatures and Media wird als englischsprachiger Master-Studiengang als 1-Fach-Studiengang angeboten.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literatures and Media tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Sebastian Hoffmann

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach)

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) vom 21. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 44), wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs English Literature (Hauptfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Abschluss in einem Bachelorstudiengang des Faches Anglistik der Universität Trier oder gleichwertiger Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule. Als gleichwertig anerkannt werden Abschlüsse in Bachelorstudiengängen mit dem 1-Fach, Haupt-, Neben- oder Unterrichtsfach Anglistik, Amerikanistik oder Englisch und einem literaturwissenschaftlichen Bezug. Ein literaturwissenschaftlicher Bezug ist gegeben, wenn die oder der Studierende mindestens 10 LP oder eine Prüfungsleistung im Bereich der Literaturwissenschaft nachweisen kann. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Literature (Hauptfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Sebastian Hoffmann

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang North American Studies: USA and Canada (Kernfach)

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang North American Studies: USA and Canada (Kernfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang North American Studies: USA and Canada vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger 2009. Nr. 12 S. 598), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. August 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 26, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Absatz 1 wird das Wort „Kernfach“ durch das Wort „1-Fach“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs North American Studies: USA and Canada folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Abschluss in einem Bachelorstudiengang des Faches Anglistik der Universität Trier oder gleichwertiger Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule. Als gleichwertig anerkannt werden Abschlüsse in Bachelorstudiengängen mit dem 1-Fach, Haupt-, Neben- oder Unterrichtsfach Anglistik, Amerikanistik oder Englisch und einem literaturwissenschaftlichen Bezug. Ein literaturwissenschaftlicher Bezug ist gegeben, wenn die oder der Studierende mindestens 10 LP oder eine Prüfungsleistung im Bereich der Literaturwissenschaft nachweisen kann. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang North American Studies: USA and Canada wird als englischsprachiger Master-Studiengang als 1-Fach-Studiengang angeboten.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang North American Studies: USA and Canada (Kernfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Sebastian Hoffmann

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach)

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger 2009 Nr. 12 S. 593), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 49), wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs English Linguistics (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Abschluss in einem Bachelorstudiengang des Faches Anglistik der Universität Trier oder gleichwertiger Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule. Als gleichwertig anerkannt werden Abschlüsse in Bachelorstudiengängen mit dem 1-Fach, Haupt-, Neben- oder Unterrichtsfach Anglistik, Amerikanistik oder Englisch und einem Bezug zur englischen Linguistik. Ein Bezug zur englischen Linguistik ist gegeben, wenn die oder der Studierende mindestens 10 LP oder eine Prüfungsleistung im Bereich der englischen Linguistik nachweisen kann. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Sebastian Hoffmann

Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt – und Nebenfach)

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S.448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2019 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang I für das Hauptfach der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 11), wird in der Tabelle unter der Überschrift „Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:“ in Zeile Nr. 3 „Wissenschaftliches Arbeiten (VWL-Hauptfach)“ der Inhalt der Spalte 6 „(Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen“ wie folgt gefasst:

„Zwei prüfungsrelevante Studienleistungen (jeweils Klausur (60 Minuten) mit Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 50%)“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 13. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S.448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2019 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Komma vor dem Wort „Zusätzlich“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „wissenschaftliches Arbeiten“ durch die Wörter „Integrierte Einführung“ ersetzt.
2. Im Anhang wird die Tabelle unter der Überschrift „Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule“ wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile Nr. 5 „Wissenschaftliches Arbeiten (Economics & Finance)“ erhält folgende Fassung:

5	Integrierte Einführung	1	5	Keine	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
---	------------------------	---	---	-------	---

- b) Nach der Zeile Nr. 5 wird folgende Zeile eingefügt:

6	Wissenschaftliches Arbeiten	1	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
---	-----------------------------	---	---	-------	----------------------

- c) Die bisherigen Zeilen Nr. 6 bis Nr. 20 der Tabelle werden die Zeilen Nr. 7 bis Nr. 21.
3. In der Überschrift „Tabelle 1“ wird die Angabe „(Modul 17)“ durch die Angabe „(Modul 18)“ ersetzt.
4. In der Überschrift „Tabelle 2“ wird die Angabe „(Modul 18)“ durch die Angabe „(Modul 19)“ ersetzt.
5. Die Tabelle unter der Überschrift „Tabelle 3: Auswahlkatalog für das Modul Wahlfach (Modul 19)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „(Modul 19)“ durch die Angabe „(Modul 20)“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle 3 wird folgende Zeile angefügt:

Alternativ kann auch eines der in der Tabelle 2: Auswahlmöglichkeiten für das Modul „Wahloption“ aufgeführten Module gewählt werden. Die als Modul 19 (Wahloption) und das Modul 20 (Wahlfach) gewählten Module müssen verschieden sein.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

**Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung
in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre**

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2019 folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem § 8 Absatz 1 der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 9) werden folgende Sätze angefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Bachelorarbeit in einem der beiden anderen integrierten Bachelorstudiengänge geschrieben wird. Zu diesem Zweck ist vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit ein schriftlicher Antrag über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics (1-Fach)

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Applied Statistics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

- (1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Applied Statistics folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
 1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses im Umfang von mindestens 180 LP-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule
 - a. mit einer Note von 2,0 oder besser in Mathematik (Angewandte Mathematik oder Wirtschaftsmathematik) oder Statistik,
 - b. mit einer Note von 2,0 oder besser in Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften/Soziologie oder Volkswirtschaftslehre mit Kompetenzen im Umfang von mindestens 24 LP-Punkten aus dem Themenspektrum „Mathematik, quantitative Methoden, Statistik“, davon mindestens 5 LP-Punkte aus dem Bereich Mathematik und mindestens 10 LP-Punkte aus dem Bereich Statistik oder
 - c. in einem den in Buchstabe a und b genannten Studiengängen affinen Studiengang mit einer Note von 2,0 oder besser und mit mindestens 30 LP-Punkten aus dem Themenspektrum „Mathematik, quantitative Methoden, Statistik“.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Affinität sowie über den Zugang bei einer Note zwischen 2,1 und 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
 2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier.
- (2) Der Bewerbung für den Studiengang muss ein Motivationsschreiben beigefügt werden.
- (3) Gute Kenntnisse in der Programmiersprache R werden empfohlen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Applied Statistics wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der englischsprachige Masterstudiengang bildet angewandte Statistiker mit einem breiten fachlichen Wissensfundament aus. Spezialisierungsmöglichkeiten sind dabei die Survey-Statistik (Survey Statistics), die europäische amtliche Statistik (European Master in Official Statistics, EMOS), Data Science sowie die Geostatistik (Geostatistics). Mit seiner Forschungsorientierung bietet der M.Sc. Applied Statistics ebenfalls eine ideale Ausgangsbasis für eine Promotion in einem der nahestehenden Fächer.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, den Studiengang als Doppelmasterstudium zu absolvieren. Aufbau und Inhalte des Doppelmasterstudiums sind in §11 sowie in einem Doppelmasterabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partneruniversität geregelt.

§ 4**Studienumfang, Module**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Modulplan aufgeführt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
- (3) Im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten dürfen Studierende zusätzliche (also über das reguläre Studienpensum hinausgehende), in dieser Prüfungsordnung aufgeführte Module belegen und absolvieren. Diese werden im Zeugnis separat ausgewiesen.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Modulprüfungen**

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7**Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8**Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

§ 9**Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.

- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 **Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 **Besondere Bestimmungen für das Doppelmasterstudium**

- (1) Im Doppelmasterstudium verbringen die Studierenden ein Studienjahr an der Universität Trier und ein Studienjahr an der ausländischen Partneruniversität und erbringen Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der Universität Trier und Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der ausländischen Partneruniversität. Nach erfolgreichem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV der Universität Trier den akademischen Grad eines „Master of Science“ („M.Sc. Applied Statistics“), die ausländische Partneruniversität verleiht einen Mastergrad entsprechend der Festlegung in dem jeweiligen Doppelmasterabkommen.

- (2) Das Doppelmasterstudium gliedert sich, soweit es an der Universität Trier stattfindet, in folgende Module:

1. Studienjahr:

- „Survey Sampling“,
- „Monte Carlo Simulation Methods“,
- „Elements of Statistics and Econometrics“,
- „Research Project“,
- „Specialisation Module - Survey Statistics #1“
- „Specialisation Module - Survey Statistics #2“
- „Specialisation Module - Survey Statistics #3“
- „General Statistics #1“

2. Studienjahr:

- „Survey Sampling“,
- „Monte Carlo Simulation Methods“,
- „EMOS Core Module“,
- „Master's Thesis“,
- „Specialisation Module - Survey Statistics #1“.

Die Module und Wahlpflichtbereiche sind im Modulplan im Anhang dieser Ordnung beschrieben. Die Masterarbeit (Master's Thesis) wird von jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität Trier und der Partneruniversität betreut.

- (3) Für die an der Universität Trier zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier sowie diese Fachprüfungsordnung. Studienleistungen, die an der ausländischen Partneruniversität erbracht werden, werden nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier anerkannt.

§ 12 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 59), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 48, S. 8), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Masterstudiengang Applied Statistics an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach). Auf Antrag können sie nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Statistics studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist

unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) abzulegen sind.

- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Survey Statistics (1-Fach) können letztmalig im Sommersemester 2022 abgelegt werden.

Trier, den 13. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

Anhang

Masterstudiengang Applied Statistics (1F)

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

1. Pflichtbereich (90 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Elements of Statistics and Econometrics	1	6	10		Portfolioprüfung
2	Monte Carlo Simulation Methods	1	5	10		Prüfungsrelevante Studienleistung (unbenotet): Portfolioprüfung; Prüfungsleistung (100%): Posterpräsentation
3	General Statistics #1	2/3	5	10		Prüfungsrelevante Studienleistung (unbenotet): mündliche Prüfung (20-30 Min.), Prüfungsleistung (100%): Hausarbeit
4	General Statistics #2	2/3	5	10		Prüfungsrelevante Studienleistung (unbenotet): mündliche Prüfung (20-30 Min.), Prüfungsleistung (100%): Hausarbeit
5	Application	3	4-6	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
6	Research Project	3	2	10		Portfolioprüfung
7	Master's Thesis	4	2	30		Masterarbeit mit Kolloquium

2. Schwerpunktbereich (30 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Schwerpunkt „Survey Statistics“						
Die Module 8 bis 12 sind obligatorisch zu belegen (25 LP). Aus den Modulen 13 und 14 ist ein Modul (5 LP) zu wählen.						
8	Survey Sampling	1	3	5		Klausur (90–120 Min.)
9	Specialisation Module - Survey Statistics #1	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
10	Specialisation Module - Survey Statistics #2	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
11	Specialisation Module - Survey Statistics #3	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners

12	Specialisation Module - Survey Statistics #4	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
13	Specialisation Module - Survey Statistics #5	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
14	Specialisation Module Survey Statistics: Seminar	1/2/3	2	5		Hausarbeit
Schwerpunkt „European Master in Official Statistics (EMOS)“ Die Module 15 sowie 9 bis 11 sind obligatorisch zu belegen (25 LP). Aus den Modulen 12 und 14 ist ein Modul (5 LP) zu wählen.						
15	EMOS Core Module	1/2	2	10		Hausarbeit oder Prüfung im Verbund mit Eurostat/ European Statistical System
9	Specialisation Module - Survey Statistics #1	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
10	Specialisation Module - Survey Statistics #2	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
11	Specialisation Module - Survey Statistics #3	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
12	Specialisation Module - Survey Statistics #4	1/2/3	2	5		Klausur (90–120 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.); bei Import gemäß FPO des externen Partners
14	Specialisation Module Survey Statistics: Seminar	1/2/3	2	5		Hausarbeit
Schwerpunkt „Data Science“ Die Module 16–18 sind obligatorisch zu belegen (30 LP).						
16	Introduction to Data Science	1	4	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
17	Statistical Methods of Data Science	2	4	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
18	Specialisation Module in Data Science	2/3	3–6	10	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
Schwerpunkt „Geostatistics“ Die Module 19 und 20 sind obligatorisch zu belegen (10 LP). Aus den Modulen 21 bis 25 sind vier Module (20 LP) zu wählen.						
19	Geostatistics	1	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
20	Introduction to Geoinformatics	1	3	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
21	Advanced Methods in GIS and Applications	2	3	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
22	Pattern Recognition in Long-Term Global Satellite Archives	2	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches

23	Advanced Remote Sensing Data Processing and Analysis	2	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
24	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	3	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches
25	Remote Sensing of Global Change Processes	3	4	5	Gemäß FPO des exportierenden Faches	Gemäß FPO des exportierenden Faches

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt B des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 41), geändert durch Ordnung vom 10. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 33, S. 13) wird wie folgt gefasst:

„B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Sichere und vernetzte Systeme	1+2	6	10	Keine	Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
2.	Grundlagen der Softwaretechnik	1	3	5	Keine	Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
3.	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	3+4	5	8	Keine	Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den Masterstudiengang Informatik Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik Lehramt Realschule Plus an der Universität Trier aufnehmen.

- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik Lehramt Realschule Plus aufgenommen haben, gilt der Anhang MEd. Informatik, Lehramt Realschule Plus in der Fassung der Ordnung vom 10. Juni 2014. Auf Antrag können sie nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach dem Anhang in der Fassung abzulegen, nach dem die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach dem Anhang MEd. Informatik, Lehramt Realschule Plus in der Fassung der Ordnung vom 10. Juni 2014 abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach dem Anhang MEd. Informatik, Lehramt Realschule Plus in der Fassung der Ordnung vom 10. Juni 2014 können letztmalig im Sommersemester 2023 abgelegt werden.

Trier, den 13. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt B des Anhangs MEd. Informatik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 26), geändert durch Ordnung vom 10. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 33, S.9) wird wie folgt gefasst:

„B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Sichere und vernetzte Systeme	1+2	6	10	Keine	Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
2.	Grundlagen der Softwaretechnik	1	3	5	Keine	Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
3.	Wahlpflichtbereich	2+3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
4.	Vertiefung des Wahlpflichtbereiches	3+4	6	10	Keine	Portfolioprfung
5.	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	3+4	5	7	Keine	Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den Masterstudiengang Informatik Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

- (2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik Lehramt Gymnasium an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik Lehramt Gymnasium aufgenommen haben, gilt der Anhang MEd. Informatik, Lehramt Gymnasium in der Fassung der Ordnung vom 10. Juni 2014. Auf Antrag können sie nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach dem Anhang in der Fassung abzulegen, nach dem die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach dem Anhang MEd. Informatik, Lehramt Gymnasium in der Fassung der Ordnung vom 10. Juni 2014 abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach dem Anhang MEd. Informatik, Lehramt Gymnasium in der Fassung der Ordnung vom 10. Juni 2014 können letztmalig im Sommersemester 2023 abgelegt werden.

Trier, den 13. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Informatik Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 13. Masi 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Informatik Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt B des Anhangs BEd. Informatik, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S.19), geändert durch Ordnung vom 10. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 33, S.11) wird wie folgt gefasst:

„B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Formale Grundlagen der Informatik	1+2	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
2.	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	5+6	6	8	Keine	Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
3.	Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Keine	Klausur (120 Minuten)
4.	Algorithmen und Datenstrukturen	4	6	10	Keine	Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
5.	Programmierpraktikum	6	4	3	Keine	Portfolioprüfung
6.	Informationssysteme	5	3	5	Keine	Klausur (120 Minuten)
7.	Informatik und Gesellschaft	2	2	4	Keine	Portfolioprüfung
8.	Grundlagen der technischen Informatik	3	3	5	Keine	Klausur (120 Minuten) oder Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
9.	Grundlagen der theoretischen Informatik	5+6	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15-30 Minuten)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Informatik.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine. Das Mobilitätsfenster liegt im 6. Semester.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Informatik aufgenommen haben, gilt der Anhang BEd. Informatik, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus in der Fassung der Ordnung vom 10. Juni 2014. Auf Antrag können sie nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach dem Anhang in der Fassung abzulegen, nach dem die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach dem Anhang BEd. Informatik, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus in der Fassung der Ordnung vom 10. Juni 2014 abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach dem Anhang BEd. Informatik, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus in der Fassung der Ordnung vom 10. Juni 2014 können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 13. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher